

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 1661/A der Abgeordneten Mag. Michael Hammer, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut) geändert wird (1006 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. In § 5b. (2) lautet Z1:

„in Mietgegenständen zu Wohnzwecken oder Wohnungen leben, die durch gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, vermietet werden und“

II. In § 5b. (3) Z2 wird die Wortfolge *„inklusive Maximalbetrag pro Empfänger“* am Ende nachgestellt

III. In § 5b. (3) Z3 wird die Wortfolge *„unter Berücksichtigung eines Richtsatzes, zu dem der Rückstand auf die persönliche wirtschaftliche Entwicklung durch die Pandemie zurück zu führen sein muss“* am Ende nachgestellt

IV. Die bisherigen §5b. (3) Z5 bis Z9 enthalten die Zifferbezeichnungen 6 bis 10; folgende Z5 wird vorangestellt: *„die Höhe der maximalen Mietzinsen bzw. Nutzungsentgelte bis zu denen eine Förderung beantragt werden kann“*

Begründung

Der dem Ausschuss vorgelegte Abänderungsantrag stellt keine ausreichend wirkungsorientierte Maßnahme dar, um eine zielgerichtete Anwendung auf förderbedürftige Personen anzunehmen. Aus diesem Grund erfolgen mit den obigen Änderungen notwendige Konkretisierungen

Ad I.

Die Änderung von *„Mietwohnungen“* auf *„Mietgegenständen zu Wohnzwecken“* ermöglicht auch Personen, die Einfamilien-, Reihenhäuser oÄ mieten, das Ansuchen

um eine Förderung. Des weiteren wird durch die Änderung des Strichpunktes auf "und" eine Kombination der Z1 bzw Z2 und Z3 nötig, in der vorgelegten Version waren nur Z2 und Z3 als kombinierte Bedingungen angeführt. Dadurch wäre Mieter_innen von Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen eine Förderung unabhängig von einer durch die Covid-Pandemie bedingten Notwendigkeit ermöglicht gewesen - wodurch der Zweck des Gesetzes untergraben worden wäre.

Ad II.

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass das Ministerium einen Höchstbetrag der Förderung festlegt.

Ad III.

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Mietrückstände aufgrund der Pandemie entstanden sind und nicht aufgrund anderer Umstände. Vorstellbar wäre hier beispielsweise eine Erhebung von Gehaltseinbußen aufgrund von Kurzarbeit oÄ.

Ad IV.

Mit dem Einfügen der Z5 wird festgelegt, dass nur Wohnobjekte bis zu einem gewissen Richtwert förderwürdig sind und eine förderwürdige Wohnsituation garantiert ist. Die nachfolgenden Ziffern werden dementsprechend angepasst.

5. (MARG. REITER)

1. (EXTRAKT)

4. (~~FRANZ JOSEF~~)

2. (LOA ALPEN)

3. (KUNDBER)
(KUNSBERGER)

